

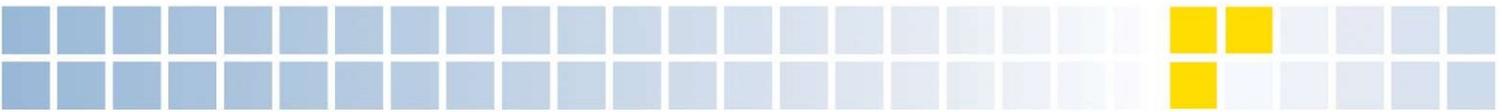
Nachhaltigkeitsberichterstattungsregeln bürokratiearm ausgestalten

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

19. April 2024

Zusammenfassung

1. Die Wirtschaft steht zu dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nachhaltigkeitsberichtspflichtigen können die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft aber nur weiterbefördern, wenn sie klar, verlässlich und zu der Unternehmensgröße angemessen sind und den Unternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung lassen.
2. Die CSRD-Richtlinie muss 1:1 umgesetzt werden, um zumindest auf EU-Ebene ein „Level-playing-field“ bei den durch sie entstehenden Bürokratielasten zu gewährleisten (kein „gold plating“). Es ist deshalb grundsätzlich positiv zu bewerten, dass der Referentenentwurf im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben anstrebt.
3. Die CSRD-Vorgaben sollten so bürokratiearm wie möglich umgesetzt werden, gerade vor dem Hintergrund, dass die erwartete Bürokratiebelastung mit 1,4 Mrd. € jährlich extrem hoch ist, was nahezu die Hälfte der Entlastungswirkung wieder nimmt, die mit dem gerade verabschiedeten Wachstumschancengesetz erreicht werden sollte.
4. Es muss eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) vom Anwendungsbereich ausgenommen wird, da er kein Versicherungsunternehmen i. S. d. Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ist.
5. Im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sollten Erleichterungen bei der Berichterstattung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eingeräumt werden durch die Klarstellung, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2025 das Vorliegen der Berichte überprüft.
6. Die Berichtsstandards sollten rechtsicher, verhältnismäßig und praktikabel ausgestaltet sowie Kosten und Nutzen dabei berücksichtigt werden. Alle künftigen Berichtsstandards sollten angemessen zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße ausgestaltet sein. Es sind deshalb weitere Änderungen im Referentenentwurf notwendig, um eine praxistaugliche Umsetzung zu fördern. Des Weiteren muss die delegierte Rechtsverordnung hinsichtlich der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards zeitnah revidiert werden, wobei ebenso eine bilanzrechtliche Anpassung der KMU-Größenkriterien erfolgen muss.



Im Einzelnen

1. Die Wirtschaft steht zu dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung

In einer globalisierten Welt und vor dem Hintergrund neuer geopolitischer und wirtschaftlicher Herausforderungen ist verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften aktueller denn je. Die Wirtschaft steht deshalb zu dem Ziel einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Unternehmen sind bereits seit Jahren sehr aktiv bei der Wahrnehmung ihrer RBC- und Nachhaltigkeitsaktivitäten, auch in globalen Lieferketten. Viele – vor allem größere – Unternehmen haben in den letzten Jahren eigene Nachhaltigkeitsabteilungen eingerichtet. So arbeiten insbesondere bei großen Unternehmen immer mehr Mitarbeiter direkt im Bereich Nachhaltigkeit. Aber auch viele kleine und mittlere Unternehmen haben in den letzten Jahren Maßnahmen ergriffen. Sie üben bereits heute unternehmerische Verantwortung auf vielfältige Weise aus und verbinden wirtschaftlichen Erfolg mit der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte.

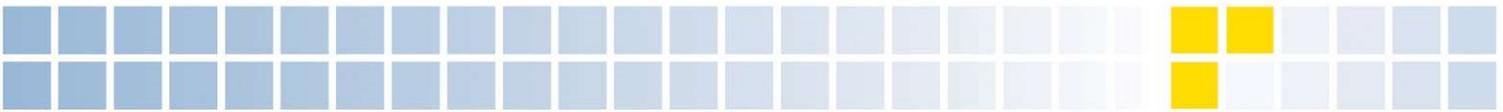
Nachhaltigkeitsberichtspflichten können die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft weiter befördern – vorausgesetzt sie sind klar, verlässlich und der Unternehmensgröße angemessen und lassen den Unternehmen ausreichend Zeit für die Implementierung der eigentlichen Maßnahmen und stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts.

Bei der Schaffung von Nachhaltigkeitsregulierung mit globaler Reichweite muss grundsätzlich im Auge behalten werden, dass die Menschenrechtssituation weltweit herausfordernd ist. So sind ca. 6 von 10 Arbeitnehmern (61%) weltweit im informellen Sektor tätig und viele Staaten haben nicht die 10 ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert, darunter wichtige Industrienationen. Eine zu rigide Nachhaltigkeitsregulierung würde dazu führen, dass Unternehmen sich gezwungen sehen, sich aus Regionen mit problematischer Menschenrechtssituation zurückzuziehen und Geschäftstätigkeiten einzustellen („cut and run“ statt des erforderlichen „stay and improve“). Der globale Handel würde beschädigt und Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern Beschäftigungschancen verlieren (vgl. Studie „Ökonomische Bewertung eines Lieferkettengesetzes“, Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 42, Institut für Weltwirtschaft Kiel, 2022).

Die CSRD erkennt in Erwägungsgrund 53 sowie Art. 29b Abs. 4 der Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD ausdrücklich an, dass berücksichtigt werden sollte, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette einzuholen. Dies gilt insbesondere für Lieferanten, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, sowie für Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten.

2. 1:1-Umsetzung der Vorgaben aus der CSRD-Richtlinie erforderlich

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sollten 1:1 umgesetzt werden. Dies ist erforderlich, um zumindest im EU-Bereich ein „Level-playing-field“ zu gewährleisten und abweichende nationale Regelungsvorgaben für im europäischen Binnenmarkt aktive Unternehmen zu vermeiden. Ein sog. „gold plating“, d. h. die Schaffung von darüber hinausgehenden belastenden Regelungen darf es nicht geben. Deshalb ist es positiv zu bewerten, dass die im Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen sich grundsätzlich darauf beschränken, die Richtlinie 1:1 umzusetzen und inhaltlich nicht darüber hinauszugehen (S. 111 RefE).



3. Bürokratieaufwand erheben und begrenzen

Gerade angesichts der großen Dimension des Bürokratiewachstums, der mit der Umsetzung der CSRD verbunden ist, müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, die Vorgaben zumindest so bürokratiearm wie möglich umzusetzen. Es sollte insbesondere Erwägungsgrund 46 CSRD und Art. 29c der Bilanzrichtlinie i. d. F. der CSRD in das HGB übernommen werden, wonach den Bericht erstattenden Unternehmen sowie den als Teil der Wertschöpfungskette dieser Unternehmen indirekt Betroffenen keine unverhältnismäßig hohe Last in Bezug auf Aufwand und Kosten auferlegt werden.

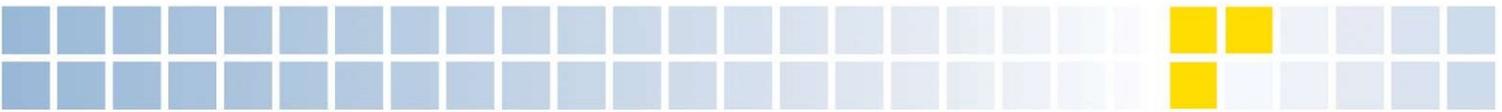
Nach den Schätzungen im Referentenentwurf führen die Regelungen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 748 Millionen Euro und zu einem laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 1,4 Milliarden Euro. Mit dieser zusätzlichen Belastung der Wirtschaft geht damit bereits wieder nahezu die Hälfte an Entlastung verloren, die mit dem Wachstumschancengesetz erreicht werden sollte.

Zudem ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Erfüllungsaufwand für die Unternehmen noch deutlich höher liegt. Der Referentenentwurf nimmt an, dass die künftig betroffenen Unternehmen bei einem gesamten Erfüllungsaufwand von ca. 1,4 Milliarden Euro durchschnittlich pro Unternehmen auf 106.061 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand kommen. Bei vielen großen Unternehmen, die heute bereits auf freiwilliger Grundlage Nachhaltigkeitsberichte erstellen, liegt der Aufwand jedoch deutlich höher.

Der Bürokratieaufwand des Gesetzes sollte detailliert erhoben werden. In dem Referentenentwurf wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach „derzeitigem Stand der Schätzungen“ dargestellt. Im Referentenentwurf werden die Daten einer Studie des Centre for European Policy Studies (CEPS) herangezogen, die eine Befragung von lediglich 89 berichtspflichtigen Unternehmen aus 14 Sektoren ausgewertet hat und die im Auftrag der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im November 2022 veröffentlicht wurde. Im Regierungsentwurf sollte eine genauere Bewertung vor dem Hintergrund der konkret vorgeschlagenen Änderungen im deutschen Recht – unter Berücksichtigung der bereits in Kraft getretenen umfangreichen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – vorgenommen werden. Insbesondere sollten die Auswirkungen der Umsetzungsmaßnahmen auf kleine und mittlere Unternehmen – wie in Erwägungsgrund 22 der CSRD dargestellt – geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Zur Begrenzung des Bürokratieaufwands ist es auch erforderlich, dass sich die Bundesregierung in die Prozesse zur Fortentwicklung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) einbringt und dabei auf eine Begrenzung der Berichterstattungsvorgaben hinwirkt. Die bereits veröffentlichte „delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sieht auf 284 Seiten sehr umfassende und komplexe Vorgaben für Unternehmen vor. Da diese Verordnung für die Praxis von großer Bedeutung ist, sollte die Bundesregierung auf praxisnahe und einfach umsetzbare Vorgaben hinwirken.

Bei der Umsetzung der CSRD muss die Bundesregierung sicherstellen, dass es keine Dopplungen oder Überschneidungen mit der zukünftigen Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie gibt. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die ESRS lohnspezifische Berichtsstandards, wie zum Beispiel ESRS S1-10 zur angemessenen Entlohnung, enthalten.



Eine rechtzeitige Anpassung des delegierten Rechtsakts ist notwendig, sofern und sobald sich herausstellt, dass die sektorübergreifenden Berichtsstandards in den Betrieben nicht umsetzbar sind. Bei der Überarbeitung des delegierten Rechtsakts ist es wichtig, auch die KMU-Größerkriterien in der EU-Bilanzrichtlinie neu zu bewerten, einschließlich der Anwendung der im EU-KMU-Entlastungspaket angekündigten Definition der kleinen und mittleren Unternehmen, wie sie in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungsinvestitionen enthalten ist. Dies würde Unternehmen mit 250-499 Beschäftigten von den aufwändigen Berichtspflichten befreien.

4. Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) aus dem Anwendungsbereich nehmen

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV), der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung, sollte vom Anwendungsbereich der geplanten Regelung ausgenommen werden, da er kein Versicherungsunternehmen i. S. d. EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (EU-Bilanz-RL) ist. Der Anwendungsbereich der CSRD definiert sich über den Begriff des Versicherungsunternehmens i. S. d. EU-Bilanz-RL. Versicherungsunternehmen in diesem Sinne sind die Versicherer, die der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency-II-Richtlinie) unterliegen. Als Teil eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit ist der PSV aber gem. Art. 3 vom Anwendungsbereich der Solvency-II Richtlinie ausgenommen.

Nach dem Referentenentwurf soll der PSV jedoch in die erweiterten Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen werden, denn über die für VVaG geltende Verweiskette des § 172 VAG wäre auch der PSV zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Maßgabe der CSRD verpflichtet, obwohl der PSV vom originären Anwendungsbereich der CSRD nicht erfasst wird. Die Neuregelungen in §§ 289 Abs. 3a, 289b bis 289e und 289g HGB wären über §172 VAG (i.V.m. §§ 341 Abs. 1, 341a Abs. 2a HGB) auch vom PSV anzuwenden.

Da der PSV ausschließlich von den Arbeitgebern finanziert wird, gingen alle zusätzlichen Bürokratielasten, die dem PSV aus der Anwendung der geplanten gesetzlichen Regelungen erwachsen, auf ihre Kosten. Auch deshalb muss der PSV aus dem Anwendungsbereich der geplanten Regelungen ausgenommen werden.

Zudem wird durch Einbeziehung des PSV kein Beitrag zur Zielerreichung der CSRD geleistet:

- Es besteht hinsichtlich der Leistungen des PSV keine Wahlmöglichkeit. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Beiträge zu leisten. Insbesondere gibt es keine Entscheidungsmöglichkeit für eine „andere“ Durchführung der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Auch die Versorgungsberechtigten haben keine Einflussmöglichkeit auf die Leistungen des gesetzlichen Insolvenzschutzes.
- Weder Anleger noch Sparer können in den PSV investieren. Er bietet keine Finanzprodukte an. Das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sieht zur Finanzierung des PSV ein Bedarfsdeckungsverfahren vor. Auch trifft der PSV keine Kreditvergabeentscheidungen. Insbesondere ist der PSV nicht frei in der Entscheidung, welche Leistungen er erbringen will. Die Sicherung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Eine Berichterstattung des PSV im Sinne des Referentenentwurfs würde somit weder zu einer Vergleichbarkeit des PSV mit anderen Unternehmen noch zu entscheidungsrelevanten Informationen für sonstige Interessengruppen führen. Auch eine Prognose, wie sich die Geschäftstätigkeit des PSV zukünftig vor dem Hintergrund nichtfinanzieller Aspekte entwi-



ckeln wird, kann weder für den PSV noch für Dritte einen Mehrwert bieten. Denn diese Entwicklungen – z. B. bezogen auf den Mitgliederbestand des PSV – wären über alle Branchen verteilt zu sehen, in denen betriebliche Altersversorgung gewährt wird.

Die überobligatorischen Verpflichtungen des PSV zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würden zu erheblichen Aufwendungen führen, ohne dass hierfür ein Mehrwert für die Mitglieder des PSV oder Dritte besteht. Daher sollte, wie vom PSV vorgeschlagen, im Gesetzentwurf klargestellt werden, dass der PSV weder vom Anwendungsbereich der CSRD erfasst, ist noch im Rahmen des nationalen Umsetzungsgesetzes erfasst werden soll.

Vorschlag (Ergänzung des § 14 BetrAVG):

„Dem § 14 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG wird folgende Ziffer 7 angefügt:

7. § 172 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die §§ 289 Abs. 3a, 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden.“

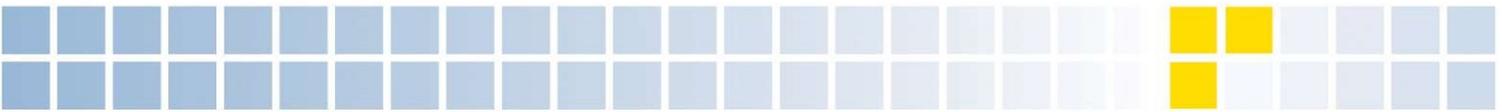
Begründung:

„Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 3 Ziffer 7 dient der Klarstellung. Die in die §§ 289 Abs. 3a, 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuches normierten Pflichten beruhen auf der Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, welche zuletzt durch die CSRD-Richtlinie 2022/2464/EU erweitert wurde. Der Anwendungsbereich der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU umfasst Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG und wurde um zusätzliche Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert. Der Träger der Insolvenzversicherung ist nicht vom Anwendungsbereich der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU erfasst, da der Begriff des „Versicherungsunternehmens“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG diejenigen Versicherungsunternehmen umfasst, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/138/EG fallen. Da diese auf den Träger der Insolvenzversicherung nicht anwendbar ist, scheidet auch eine Anwendung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU aus. Die in §§ 289 Abs. 3a, 289b bis 289e und 289g Handelsgesetzbuch umgesetzten Erfordernisse dieser Richtlinie sind für den Träger der Insolvenzversicherung nicht einschlägig.“

5. Erleichterungen bei der LkSG-Berichterstattung im Übergangszeitraum sicherstellen

Positiv ist, dass gem. §§ 10 Abs. 5, 12 Abs. 3 LkSG-E den Unternehmen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) eine Ersetzungsbefugnis eingeräumt wird und sie den um einen Nachhaltigkeitsbericht erweiterten Lagebericht bei der Behörde einreichen können. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die Befreiung von einer Doppelberichtspflicht, wie sie in den Änderungen des LkSG vorgesehen wird, zweifelsfrei für Unternehmen gilt, die nach § 315b HGB zur Abgabe eines Konzernnachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind. Des Weiteren gilt es sicherzustellen, dass die Befreiung tatsächlich für alle Tochterunternehmen eines Konzerns in Anspruch genommen werden kann, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen sind. Die Befreiung muss erst recht für kleinere Tochterunternehmen gelten, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen sind, obwohl sie keine eigene Berichtspflicht nach HGB haben. Insofern sollte in § 10 Abs. 5 Satz 3 LkSG der Halbsatz "und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit" gestrichen werden.

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit für nicht verpflichtete Unternehmen gem. § 10 Abs. 6 LkSG-E einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, sollten die untergesetzlichen Umsetzungsvorgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu § 10 Abs. 2 LkSG angepasst werden. Es sollte insbesondere klargestellt werden, dass Unter-



nehmen den BAFA-Berichtsfragebogen ausfüllen können, jedoch nicht müssen. Dies ist notwendig, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Unternehmen eine erweiterte Berichtsmöglichkeit haben.

Des Weiteren sollte die bestehende LkSG-Umsetzungsvorgabe, wonach das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung nachprüfen wird, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, mindestens jedoch bis zum 1. Januar 2025, verlängert werden. § 12 Abs. 4 LkSG-E regelt eine Verschiebung der Fälligkeit der Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, die frühestens zum 31. Dezember 2024 fällig sein sollen. Diese Frist sollte in den BAFA-Umsetzungsvorgaben übernommen und zeitnah veröffentlicht werden.

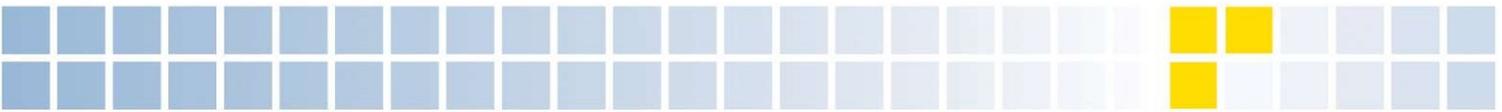
6. Berichtsstandards praktikabel ausgestalten, Kosten und Nutzen berücksichtigen

Generell bedarf es bei der Erstellung von Berichtsanforderungen einer Überarbeitung und Vereinfachung. Die künftigen Berichtsstandards sollten angemessen zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße ausgestaltet sein. Die teilweise sehr hohe Granularität der Berichtspflichten geht mit einem enormen Aufwand für die Unternehmen zur Erhebung der Datenpunkte einher, gleichzeitig bestehen jedoch Zweifel an der Aussagefähigkeit und der Relevanz. Grundsätzlich sollte deshalb gelten: Statt die Unternehmen mit immer mehr aufwändigen Berichtsanforderungen und Dokumentationen zu belasten, wäre es zielführender, diese Ressourcen für die Transformation in eine nachhaltigere Wirtschaft einzusetzen.

Es bleiben nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit einiger Berichtsstandards und ihrer Vereinbarkeit mit rechtlichen Vorschriften (wie den Europäischen Verträgen oder der DSGVO) bestehen (vgl. Rechtsgutachten: CSRD und Nachhaltigkeitsberichtsstandards: Bewertung und Kritik der von der EFRAG vorgelegten Entwürfe, Prof. Dr. Martin Nettesheim). Insbesondere die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Erhebung sensibler Informationen, wie beispielsweise individuelle Gehaltsinformationen oder die Angabe der Anzahl der beschäftigten Personen mit Behinderungen, ist umstritten. Die sichere und verlässliche Datenerhebung und -bearbeitung stellt Unternehmen vor rechtliche und betriebspraktische Dilemmata. Zur Auflösung müssen die rechtlichen Anforderungen mit den Erfordernissen der Nachhaltigkeitsberichterstattung klar und kohärent in Einklang gebracht werden.

7. Unterstützungsleistungen anbieten

Die Bundesregierung sollte praktische Maßnahmen zur Unterstützung von betroffenen mittelständischen Unternehmen anbieten. Da der überwiegende Teil der Unternehmen erstmalig mit gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen konfrontiert wird, ist davon auszugehen, dass bei diesen die erforderliche Expertise, die notwendigen Prozesse und Strukturen, sowie die entsprechenden personellen Kapazitäten nicht bzw. in nicht ausreichendem Umfang vorhanden sind. Die Vorgabe zur Bereitstellung von Unterstützungsleistungen ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 22 CSRD und könnte z. B. in einer kostenfreien Beratungsmöglichkeit für berichtspflichtige Unternehmen bestehen. EFRAGs Leitlinien etwa hinsichtlich der Wesentlichkeitsanalyse oder der Umsetzung der Datenpunkte mit Bezug zur Wertschöpfungskette sowie die Antworten des Auskunftsdienstes („EFRAG ESRS Q&A Plattform“) zur Unterstützung der unternehmerischen Umsetzung der ESRS sollten auch in deutscher Sprache verfügbar sein. Grundsätzlich sollten bei der Umsetzung der CSRD die Erkenntnisse des EFRAG-Auskunftsdienstes berücksichtigt werden. Eine häufig gestellte Frage betrifft die Definition von „Nicht-Angestellten in der eigenen Belegschaft“, bei der es noch keine abschließende Klärung gibt.



EFRAG hat dazu verlautbart, dass der nationale Gesetzgeber eine genauere Bestimmung vornehmen sollte.

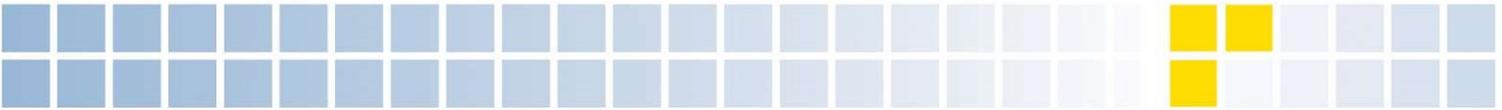
8. Abkehr von der „Aufstellungslösung“

Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGB-E, den Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist wenig praxistauglich. Es sollte eine Abkehr von der „Aufstellungslösung“ für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung geben, um den zeitlich ohnehin angespannten Prozess bis zur Aufstellung des Lageberichts nicht weiter zu belasten und ein uneinheitliches Vorgehen zur bisherigen „Offenlegungslösung“ für die elektronische Finanzberichterstattung zu vermeiden. Diese Regelung würde die Unternehmen belasten, ohne dabei einen Nutzen für die Adressaten zu schaffen. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des papiergebundenen Abschlusses und Lageberichts sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben. Diese Umsetzung unterscheidet sich von anderen EU-Mitgliedstaaten. Insgesamt ist in der EU die Offenlegungslösung vorherrschend. Eine Verschärfung der Gesetzgebung würde zu einer Wettbewerbsbenachteiligung hiesiger Unternehmen im europäischen Vergleich führen und widerspricht der angestrebten EU-weiten Harmonisierung.

9. Klarstellung zur Befreiung von Tochtergesellschaften

Der § 336 Abs. 2 Nr. 2a HGB-E sieht explizit die Befreiung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht kapitalmarktorientierte Genossenschaften der Realwirtschaft vor. Die Befreiung sollte auch auf Konzernlageberichte im Sinne des § 315 HGB ausgeweitet werden. Demnach sollte in den Fällen, wonach das oberste Mutterunternehmen eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 Nr. 2a HGB-E ist, auch nur ein Konzernabschluss und Konzernlagebericht ohne Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt werden müssen. Dieser Konzernabschluss und Konzernlagebericht sollte dabei befreiende Wirkung für die angebotenen Tochtergesellschaften haben (wie bisher bei der finanziellen Berichterstattung auch). Dies spiegelt sich auch im Referentenentwurf im PublG wider. Hier ist explizit keine Verpflichtung aufgenommen den Konzernlagebericht, um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Da nicht kapitalmarktorientierte Genossenschaften der Realwirtschaft explizit von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 336 Abs. 2 Nr. 2 HGB-E ausgenommen werden, sollte die Befreiung auch auf die angeschlossenen Genossen ausgeweitet werden. In einer Verbundorganisation werden nahezu alle wesentlichen Geschäftsprozesse von der Genossenschaft begleitet bzw. angeboten, die der Genosse für sich nutzen kann. Daher sollte § 289b Abs. 2 HGB-E wie folgt erweitert werden: „Sofern es sich bei der Kapitalgesellschaft um ein Mitglied einer genossenschaftlichen Organisation handelt, bei der der warenwirtschaftliche Bezug über die Verbundgruppe erfolgt, sollte auch eine Befreiung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen.“

Alternativ sollte die Pflicht zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über einen Verweis auf einen zentralen Nachhaltigkeitsbericht der Verbundgruppe ermöglicht werden. Die Berichterstattung auf der obersten Einheit der Verbundgruppe hat nach den ESRS-Standards immer durch die komplette Wertschöpfungskette zu erfolgen, so dass bei Bezug von Waren und Dienstleistungen über die Verbundgruppe die Auswirkungen bereits im Nachhaltigkeitsbericht der obersten Einheit abgedeckt wären. In diesem Fall wäre der § 289b Abs. 2 HGB-E um die oben beschriebene Ausnahme zu erweitern.



10. Streichung der Regelzuständigkeit zu § 315b Abs. 5 HGB-E erforderlich

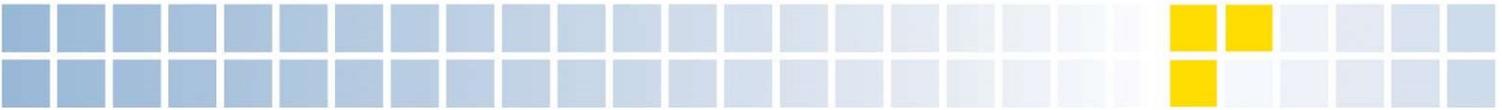
Nach § 315b Abs. 5 HGB-E sind die Arbeitnehmervertreter „auf geeigneter Ebene“ zu beteiligen. In der Entwurfsbegründung zu § 315b Abs. 5 HGB-E (Seite 122 RefE) heißt es u. a.: „Für den Konzernnachhaltigkeitsbericht wird sich regelmäßig eine Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats ergeben (§ 58 des Betriebsverfassungsgesetzes).“ Diese Regelzuständigkeitsvermutung sollte aus der Entwurfsbegründung gestrichen werden. Zwar wird im Konzern konsolidiert für alle Konzerngesellschaften berichtet. Berichtendes Unternehmen ist aber allein das Mutterunternehmen. Im Übrigen erstreckt sich die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats nicht auf Konzernunternehmen im Ausland. Vielmehr besteht i. d. R. eine Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats und daneben allenfalls eine Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats, soweit das Unternehmen gemeinschaftsweit tätig ist.

11. Flexibilisierung zur Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen gewährleisten

Der Referentenentwurf sollte die Frage offenlassen, wie und zu welchem Zeitpunkt die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt, um dem selbst gesetzten Anspruch der 1:1-Umsetzung gerecht zu werden. In § 289b Abs. 6 HGB-E (und analog § 315b Abs. 5 HGB-E) ist eine Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter „bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts“ vorgesehen. In Artikel 19a der Bilanzrichtlinie, in der durch die CSRD eingefügten Fassung, heißt es: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene.“ Während der Referentenentwurf zwingend eine vorherige inhaltliche Einbeziehung verlangt, ist die Bilanzrichtlinie wesentlich offener. Eine Einbeziehung, etwa des Betriebsrats, schon im laufenden Prozess der Berichterstattung ist ungewöhnlich und könnte in der Praxis zu Verzögerungen führen, zumal es fraglich ist, ob die in der Begründung angeführte besondere Expertise der Arbeitnehmervertretungen für eine reine Berichterstattung einen Mehrwert bietet. Zudem ist unklar, wie sich die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter nach § 289b Abs. 6 HGB-E (und analog § 315b Abs. 5 HGB-E) zur Stakeholder-Beteiligung nach ESRS (Anhang I 3.1) verhält. Des Weiteren sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Unternehmen gegebenenfalls kein Betriebsrat existiert, durch die Einschlebung des Zusatzes „soweit eine Arbeitnehmervertretung vorhanden ist“.

12. Praxistaugliche Umsetzung zum Format des Lageberichts ermöglichen

Die CSRD sieht vor, dass der Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts künftig in einem digitalen Format erstellt werden soll. Hierfür soll das ESEF-Format verwendet werden, das von vielen börsennotierten Unternehmen bereits heute für die Erstellung ihrer Geschäftsberichte genutzt wird. Dieses Format erfordert, dass die einzelnen Datenpunkte im Bericht digital etikettiert („getaggt“) werden. Generell verursacht das Tagging bei den Unternehmen einen Aufwand, der in großen Konzernen nicht selten mit Kosten im sechsstelligen Bereich verbunden ist. Mit einem neuen § 289g HGB-E wird das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, die weiteren Anforderungen an das Format des Lageberichts per Verordnung festzulegen. Da hierzu ein zeitlicher Vorlauf zur Planung und Umsetzung der Digitalisierung notwendig ist, sollte eine erste Tagging-Anforderung erst ab den Jahren 2025 oder 2026 eingeführt werden. Neben mehr Planungssicherheit würde dies den Unternehmen auch ermöglichen, sich zunächst auf den Abschluss der bisherigen Digitalisierungsbemühungen konzentrieren zu können. Sofern bereits der Geschäftsbericht 2024 getaggt werden muss, sollte die Bundesregierung sicherstellen, dass die Regeln zum Tagging spätestens im Sommer 2024 zur Verfügung stehen, sodass ein hinreichender zeitlicher Vorlauf gegeben ist.

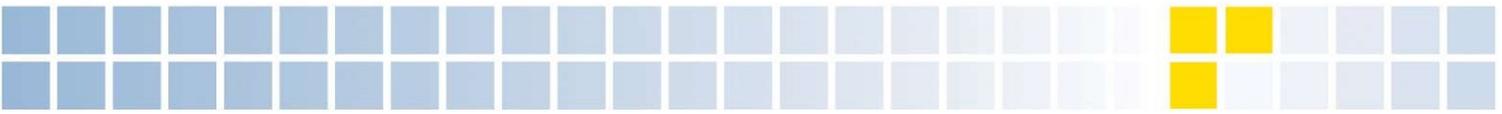


13. Öffnungsklausel zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch Prüfungsausschuss einfügen

Durch § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG sollen künftig dem Prüfungsausschuss auch die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts übertragen werden. Es sollte aber dem Aufsichtsrat überlassen bleiben zu entscheiden, ob er die neuen, auf den Nachhaltigkeitsbericht bezogenen Aufgaben dem Prüfungs- oder einem anderen Ausschuss überträgt. Damit könnte z. B. auch ein Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss als spezialisierter Ausschuss befasst werden. Dies könnte durch eine ergänzende Öffnungsklausel erreicht werden: „Der Aufsichtsrat kann die auf den Nachhaltigkeitsbericht bezogenen Aufgaben einem anderen Ausschuss übertragen.“ Des Weiteren sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine Befassung oder Überwachung des Aufsichtsrats und weiterer unternehmerischer Organe nicht zu einer Haftung führt.

14. Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit nicht verschärfen

Es ist zu begrüßen, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für einen Übergangszeitraum zunächst auf Basis einer prüferischen Durchsicht (Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit) erfolgen kann, bis die Europäische Kommission Standards für die Prüfung zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit erlässt.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Volkswirtschaft und Internationales

T +49 30 2033-1900

volkswirtschaft@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.